

An das

Bundesministerium f. Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

8. Jänner 2019

Stellungnahme der Lebenshilfe Wien zum Entwurf eines Sozialhilfegrundsatzgesetzes GZ: BMASGK – 57024/0002-V/B/7/2018

Die Lebenshilfe Wien begleitet Menschen mit intellektueller und mehrfacher Beeinträchtigung beim Arbeiten und Wohnen und vertritt die Interessen aller Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und deren Familien in Wien.

Zum vorliegenden Entwurf eines Sozialhilfegrundsatzgesetzes gibt die Lebenshilfe Wien folgende Stellungnahme ab:

Zu § 3 Abs .5:

Leistungen der Sozialhilfe vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, ist zumindest für Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts problematisch. Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung haben, so wie andere Menschen auch, das Recht auf individuelle Lebensgestaltung und selbstbestimmte Lebensführung. Jede zentralgesteuerte Zuwendung von z.B. Lebensmitteln oder Kleidungsstücken mindert die Selbstbestimmung, wertet den Menschen als Almosenempfänger ab und erhöht den Verwaltungsaufwand.

→ **Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts sind weiterhin als Geldleistungen vorzusehen.**

Zu § 3 Abs. 6:

Viele Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung gelten als „dauernd erwerbsunfähig“. Für diese Gruppe ist es – neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand seitens der Behörde – nicht sinnvoll, alle 12 Monate bei gleichbleibenden Anspruchsvoraussetzungen einen Neuantrag stellen zu müssen.

→ **Die Zielgruppe der „dauernd erwerbsunfähigen“ Menschen ist von der Befristung der Sozialhilfeleistung auf 12 Monate auszunehmen.**

Zu § 5 Abs. 2 lit. 2:

Menschen mit Behinderung, insbesondere solche mit intellektueller Beeinträchtigung, leben oftmals viel länger als andere Menschen im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder einem Elternteil, die ihnen die notwendige persönliche Unterstützung und Begleitung leisten. Sie können sich ihren Unterhalt am Arbeitsmarkt selten selbst verdienen und müssen darüber hinaus zusätzliche behinderungsbedingte Mehraufwände schultern. So erfreulich die Anrechenbarkeit von zusätzlichen 18% für Personen mit Behinderung gemäß § 5 Abs. 2 lit. 5 auch ist, so unverständlich ist es, wenn diesen Menschen, die in Haushaltsgemeinschaften leben, dann sogleich 30% wieder abgezogen werden! (70% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes). Besonders alleinerziehende Mütter mit geringem Lohn bzw. Gehalt trifft diese Regelung besonders hart.

→ **Menschen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BGG) sollen daher eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, auch wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen volljährigen Personen leben.**

Zu § 5 Abs. 6:

Gemäß § 3 Abs. 4 sollen „Leistungen der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig gemacht werden, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

Für Menschen mit (intellektuellen) Beeinträchtigungen, die nie am freien Arbeitsmarkt gearbeitet haben – weil sie dies nicht können bzw. ihnen der Arbeitsmarkt keine adäquaten Möglichkeiten anbietet –, sondern in Tagesstruktur-Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig sind, ist offensichtlich, dass für sie von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft abzusehen ist!

→ **Menschen, die „dauernd erwerbsunfähig“ sind und/oder in Tagesstrukturen der Behindertenhilfe tätig sind, sind explizit als weitere Gruppe in der Aufzählungsliste unter § 5 Abs. 6 von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft auszunehmen.**

Zu § 7 Abs. 8 lit. 3:

Menschen mit intellektueller und mehrfacher Beeinträchtigung haben oft mit großen gesundheitlichen Problemen und damit verbundenen Ausgaben z.B. für Krankenhausaufenthalte und Zahnerhaltungs- und -sanierungsmaßnahmen zu kämpfen. Andere behinderungsbedingte Kosten wie z.B. barrierefreie Umbauten, Elektrorollstühle oder Hebelifter sind ebenfalls nur durch langes Ansparen zu finanzieren. Um für solch absehbare Kosten rechtzeitig und ausreichend

vorzusorgen, ist die Obergrenze des „Schonvermögens“ von 600 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes, derzeit rund 5.200,- Euro, nicht ausreichend!

→ **Das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist von der Anrechnung auszunehmen.**

Über alle Einzelpunkte hinweg muss zusammenfassend betont werden, dass staatliche finanzielle Unterstützungsleistungen existentiell wichtig für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sind, da sie in aller Regel über wenig bis kein eigenes Einkommen für eine selbstbestimmte Lebensführung verfügen und sie behinderungsbedingt höhere Aufwände tragen müssen.

Die Lebenshilfe Wien ersucht daher dringend um Berücksichtigung der oben vorgebrachten Punkte, um Verschlechterungen für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Langfristig sollte die Existenzsicherung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung aber nicht durch Sozialhilfe / Mindestsicherung geregelt werden, sondern ein individueller Rechtsanspruch auf ein Einkommen bzw. eine Grundsicherung geschaffen werden, welcher ein selbstbestimmtes und inklusives Leben ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Bernhard Schmid
Generalsekretär

